
Kundeninformation Wärme

Kunden Hanfgärten

zur einmaligen Entlastung im Dezember 2022

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

die Gas- und Wärmepreisbremse wurde mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) beschlossen. Bestandteil des EWSG ist eine Soforthilfe im Dezember, welche einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 darstellen soll.

Die Soforthilfe Dezember bietet uns die Möglichkeit, einige unserer Kundinnen und Kunden direkt zu entlasten, indem für sie die vertraglich vereinbarte Abschlagszahlung im Dezember 2022 entfällt. Diese Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Anspruchsberechtigte Kundinnen und Kunden

Als Kunde sind Sie anspruchsberechtigt, wenn Sie die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen, sofern ihr Jahresverbrauch **1.500.000 Kilowattstunden (kWh) (1,5 Mio. kWh) nicht übersteigt**.

Ausnahmsweise sind Sie als Kunde mit einem Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh anspruchsberechtigt, wenn

- sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- sie eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind.
- sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder
- sie eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.

Zugelassene **Krankenhäuser** sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

Technische Abwicklung der Einmalzahlung

Für unsere Kundinnen und Kunden sehen wir folgende Abwicklungsmöglichkeiten vor:

- **Einzugsermächtigung:**

Dezember: Sofern wir eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) von Ihnen haben, werden wir Ihren Dezemberabschlag, der zum 01.12.2022 fällig wird, nicht einziehen. Sollte Ihr Dezemberabschlag aufgrund technischer Fehler dennoch eingezogen werden, wird er von uns unverzüglich zurück überwiesen.

- **Dauerauftrag:** Sollten Sie einen Dauerauftrag eingerichtet haben oder manuell monatlich überweisen, bitten wir Sie, die Zahlung für den Monat Dezember 2022 ohne Angabe von Gründen einzubehalten. Für Sie entsteht keinerlei Handlungsbedarf, der über die Einbehaltung der Zahlung hinausgeht. Beträge, die Sie freiwillig dennoch zahlen, werden von uns in der nächsten Rechnung berücksichtigt.

Damit wir die Entlastung schnellstmöglich für Sie umsetzen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Kundendaten, die zur Plausibilisierung der zugrunde liegenden Kundenbeziehung dienen, weiterzugeben. Hierunter fallen die Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022, sowie die Angabe der Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraumes. Vorstehende Angaben sind für uns verpflichtend an den Beauftragten im Sinne des EWSG zu übermitteln.

Die **tatsächliche Höhe** des Entlastungsbetrags entspricht dem Betrag der Abschlagszahlung im September 2022 erhöht um 20 %. In der Jahresrechnung wird dann der ausgesetzte Abschlag aus dem Dezember mit dem staatlichen Entlastungsbetrag verrechnet.

Weiterführende Informationen

Wichtig ist, dass mögliche **Zahlungsrückstände** Ihrerseits bei der Soforthilfe Dezember nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass keine Verrechnung mit der Einmalzahlung erfolgen soll und wir somit sicherstellen, dass die Entlastung auf jeden Fall bei Ihnen ankommt.

Weiterführende Informationen zur Soforthilfe Dezember 2022, anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden sowie Abwicklungsmöglichkeiten der Auszahlung erhalten Sie unter: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3_Aufgabe_11.11.22_final.pdf.

Die einmalige Entlastung im Dezember 2022, sowie die für 2023 geplante Gaspreisbremse können nicht alle finanziellen Belastungen für Sie ausgleichen. Es bleibt dringend nötig, dass jeder von uns nach seinen besten Möglichkeiten **Energie spart**. Das entlastet Sie nicht nur finanziell, sondern hilft dabei, die Energiekrise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu bewältigen.

Wir hoffen, dass diese Entlastung Ihnen weiterhilft und Sie auch in Zukunft mit unseren Leistungen zufrieden sind.